

2055 035

BUND ESGERICHTSHOF

IV ZB 198/66

Beschluss

in der Entscheidungssache

der Frau Dorothea S. [REDACTED]
A. [REDACTED] Str. [REDACTED],

geb. A. [REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

gegen

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maske, Johannsen, Maas und Dr. Graf

in der Sitzung vom 11. Mai 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21. Dezember 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

- 3 -

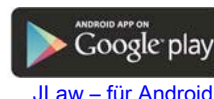
Dystonie gelitten habe, die für den genannten Zeitraum zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 20 von Hundert geführt habe. Wie von der Klägerin für die spätere Zeit geltend gemachten Beschwerden seien nicht mehr die Folge der erlittenen nationalsozialistischen Verfolgungen, sondern sie seien durch andere von der Verfolgung unabhängige Ursachen hervorgerufen worden. Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen in ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung verfahrensrechtlicher oder sachlich-rechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß das Berufungsgericht das von ihm eingeholte Gutachten des Sachverständigen Oberarztes Dr. Krüger seiner Entscheidung zugrundeliegen konnte. Dieses Gutachten verliert nicht dadurch an Wert, daß auch der ärztliche Direktor der Klinik, an der Dr. Krüger als Oberarzt angestellt ist, es überprüft und sich mit den von ihm getroffenen Feststellungen einverstanden erklärt hat. Einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedarf es daher nicht.

Die in der Beschwerdebegründung hervorgehobenen Fragen, welche Ursachen neurovegetative Störungen haben können und unter welchen Voraussetzungen derartige verfolgungsbedingte Störungen als nicht mehr verfolgungsbedingt angesehen werden dürfen, sind im wesentlichen und soweit es für den hier zu entscheidenden Fall darauf ankommt, in vollem Umfang Tatfragen. Da das Revisionsgericht an die vom Berufungsgericht tatsächlich getroffenen Feststellungen gebunden ist, ist es nicht in der Lage zu ihrer Beantwortung einen Beitrag zu leisten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das angefochtene Urteil weicht auch nicht von der
Rav 1960, 453 veröffentlichten Entscheidung des Bundes-
gerichtshofs ab. Das ist in den Gründen des Urteils zu-
treffend dargelegt.

Da ein Grund für die Zulassung der Revision nicht
gegeben ist, mußte die sofortige Beschwerde mit der
Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BGG, § 97 ZPO zurück-
gewiesen werden.

Ascher

Johannsen